

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 55 (1929)
Heft: 1

Artikel: [s.n.]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-462137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungs-Bedingungen der

§ 1.

- I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnierten des „Nebelspalter“, die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfälle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bzw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnent.
 - b) Soweit die Abonnements nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betreffende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.
 - c) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Name vor Eintritt eines Unfallen dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.
- Lautet das Abonnement auf ein Lokal (Wirtschaft, Restaurant oder Hotel), so gilt derjenige, auf dessen Name der Betrieb geht (Inhaber, Pächter) als versichert, solange dem Verlag nicht eine andere Person als versichert schriftlich aufgegeben wird.
- In allen Fällen unter a-c ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnierten, dass er sich darüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfallen entrichtet hat.
- II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.
- III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
- a) Abonnierten, die zur Zeit des Unfallen das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.
 - b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:

Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und

In einer Zürcher Zeitung wird ein Vertreter gesucht für „Jugendliche Mäntel und Kleider“.

Das bedeutet jedenfalls soviel wie „wenig getragen“ und ist hübsch ausgedrückt.

*

Eine Zürcher Zeitung schreibt:
„Am 28. Dezember wird, 170 Kilometer von Seattle entfernt, der längste Eisenbahntunnel Amerikas, der in einer Länge von 12870 Metern durch das Kaskadenge-

birge hindurchführt, für den Zugverkehr eröffnet werden.“

Wollen wir die U.S.A. im Aufschneiden überflügeln?

*

In einer Schilderung des Berliner Kurfürstendamm im „S.“ findet sich folgender Passus:

„... ein Jüngling, der angelegentlich ihre Beine studierte. Dieser Van der veld e-jünger war Frank...“

Es handelt sich hier offenbar um einen Jünger des bekannten belgischen Sozialisteführers und Völkerbundsdilegienten, der also auch ein berühmter Mädchenbeiforscher zu sein scheint (was seine starke Sympathie für Genf erklärt). Was sagt aber der Verfasser der „vollkommenen Ehe“ (Van der veld) dazu?

In der „W. Z.“ steht:

„Glück muß man haben! Am Dienstag fuhr ein Motorradfahrer namens Huber in Winterthur in eine geschlossene Barriere hinein und wurde ernstlich verletzt; sein Beifel wurde von einem im gleichen Augenblick durchfahrenden Zug total zertrümmert.“ —

Und das nennt der Huber Glück!

*

Unter „Finanzen“ schreibt das „D. T.“: Belgische Anleihe. Der in der Schweiz aufgelegte Betrag von anderthalb Millionen Dollars der siebeninhalb Prozent Stabilisierungsanleihe des Königreichs Bulgarien ist sehr stark überzeichnet worden.“

Auch das noch!

